



Allgemeine Versandvorschrift

für die Belieferung der

ZF Friedrichshafen AG

und deren

Tochterunternehmen

Version 08/2011



Inhaltsverzeichnis

Gültigkeit.....	3
Übersicht Anlagen	3
Änderungshistorie.....	3
Herausgeber	3
Teil 1: Allgemeingültiges	4
1. Grundsätzliches	4
2. Termine, Anlieferung	4
3. Verpackung.....	4
4. Dokumente, Zoll	5
5. Verladung.....	6
6. Sonderfahrten	7
7. Gefahrgut.....	7
Teil 2: Frachtzahler ZF	8
1. Transportplanung.....	8
2. Transportlaufzeiten	9
3. Avisierung	9
4. Bereitstellung	10
5. Beladung.....	10
6. Sonstiges	11
Teil 3: Abweichungen gegenüber Versandvorschriften	12
Anhang	13



Gültigkeit

Die nachfolgend aufgeführten Regeln haben Gültigkeit für die Belieferung aller in Anlage 1 aufgeführten Empfangswerke und -lager der ZF Friedrichshafen AG und deren Tochterunternehmen (nachfolgend nur noch ZF genannt).

Der erste Teil ist für alle Lieferungen an ZF vorgeschrieben. Der zweite Teil ist dann zu berücksichtigen, wenn ZF Frachtzahler ist.

Abweichungen von den Versandvorschriften bedürfen generell der schriftlichen Zustimmung von ZF.

Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung bzw. Abweichung von dieser Vorschrift entstehen, die der Lieferant zu vertreten hat, werden dem Lieferanten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr weiter belastet. Diese sind im dritten Teil aufgeführt.

ZF behält sich vor, diese Versandvorschriften zu ändern bzw. zu ergänzen. Der jeweils gültige Stand steht auf der ZF-Homepage zur Verfügung.

Der deutsche Text ist bindend. Die englische Übersetzung dient zur Information.

Übersicht Anlagen

- Anlage 1: Empfangswerke und -lager
- Anlage 2: Versandabwicklung Kleingutsendung
- Anlage 3: Zuständige Dienstleister
- Anlage 4: Standortspezifische Sendungslaufzeiten
- Anlage 5: Standortspezifische Versandvorschrift

Änderungshistorie

08/2011: vollständige Überarbeitung

Herausgeber

ZF Friedrichshafen AG
Zentrale Logistik (SGCL)



Teil 1: Allgemeingültiges

Diese Regeln sind für alle Lieferungen an ZF verbindlich.

1. Grundsätzliches

Sämtliche international und national gültigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien im Transportwesen und die daraus resultierenden Pflichten sind vom Lieferanten als Versender und den eingesetzten Dienstleistern stets zu beachten und zu erfüllen. Hierunter fallen insbesondere die Pflichten zur Transportsicherheit und bei Gefahrgutsendungen.

Die Lieferung an ZF hat nach den vereinbarten aktuell gültigen Lieferbedingungen der ZF zu erfolgen (Incoterms).

Es sind zusätzlich die entsprechend anzuwendenden und jeweils gültigen ZF-Normen, Richtlinien, divisions- und standortspezifische sowie die einzelvertraglichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind zusätzlich die zutreffenden standortspezifischen Versandvorschriften (Anlage 5) zu berücksichtigen.

Eventuelle Standgelder für Wartezeiten an ZF Standorten bei der Be- und Entladung werden von ZF nicht akzeptiert.

2. Termine, Anlieferung

Die termingerechte Anlieferung (im Falle einer Anlieferterminierung im Bestellprozess) bzw. Bereitstellung (bei einer Abholterminierung im Bestellprozess) liegt im Verantwortungsbereich des Lieferanten. Die Laufzeiten der eingesetzten Dienstleister gilt es entsprechend zu berücksichtigen.

Die Warenannahme kann nur an den von ZF im Auftrag vorgegebenen Empfangsstellen erfolgen. Die Sendungen müssen nach Wareneingangsstellen sortiert sein. Vereinbarte Anlieferzeitfenster sind einzuhalten.

Die mit ZF vereinbarten Incoterms sind grundsätzlich eindeutig und vollständig auf allen Dokumenten im gesamten Transportprozess aufzuführen. Dies bedeutet, dass neben den vereinbarten Incoterms stets auch der vereinbarte Ort korrekt mit anzugeben ist.

3. Verpackung

Die ZF Verpackungsvorschriften sowie die zusätzlich mit ZF vereinbarten Verpackungsregelungen für Ein- und Mehrwegverpackungen sind entsprechend zu berücksichtigen.



Allgemeine Versandvorschrift

Für alle Versandarten ist generell eine ausreichende und der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung sicherzustellen. Insbesondere bei See- und Luftfracht sind eine erhöhte Transportbeanspruchung, mögliche Sicherheitskriterien sowie länderspezifische Regelungen zur Einführung (z. B. International Plant Protection Convention, IPPC) bei der Verpackung zu berücksichtigen.

Der Lieferant stellt die Bereitstellung der Ware bzw. Belieferung mit mängelfreien und funktionsfähigen Ladungsträgern sicher. ZF behält sich vor, bei mangelhaften Sendungen die Annahme bzw. den Tausch oder die Gutschrift des Ladungsträgers zu verweigern bzw. die Ware anzunehmen und die entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Für Euro-Paletten und Euro-Gitterbox-Paletten gelten die Regeln der European Pallet Association (EPAL). Der Lieferant hat Euro-Pool-Leergutkonten mit dem unmittelbaren Tauschpartner, d. h. mit dem eingesetzten externen Dienstleister zu führen. Die Kontostände sind in der Regel monatlich mit dem Dienstleister abzustimmen.

4. Dokumente, Zoll

Der Lieferant ist als Versender für die ordnungsgemäße vollständige Erstellung aller benötigten Transportdokumente nach den jeweiligen aktuell gültigen regionalen Industriestandards verantwortlich. Dies sind z. B. Lieferschein nach DIN 4991/DIN 4994 und Speditionsauftrag/Frachtbrief nach VDA 4922 bzw. Frachtbriefe nach CMR.

Die Dokumente sind je Lieferant und je Wareneingangstelle gesondert und in doppelter Ausfertigung anzufertigen. Die exakte Abladestelle nach ZF Angaben (Werk, Tor, Halle etc.) ist auf den Dokumenten stets mitanzugeben.

Neben den allgemeinen Frachtdaten, sind auch die Anzahl, die genaue Art und Bezeichnung der Transportmittel auf den Dokumenten aufzuführen. Nicht ordnungsgemäße Angaben können zu Fehlern im Gutschriftprozess des Leergutes führen.

Die Angaben zu Euro-Pool-Leergut haben nach den gängigen Bezeichnungen auf dem Frachtbrief zu erfolgen (z. B. sind für Euro-Paletten und Euro-Gitterbox-Paletten folgende Abkürzungen möglich: Eur(o) und Gib(o) bzw. FP und GP).

Die Angaben zu Mehrwegverpackungen (z. B. KLTs, Abdeckplatten, usw.) haben unter Angabe der ZF-Sachnummer/exakten Bezeichnung auf dem Lieferschein zu erfolgen.

Der Lieferant hat die Übereinstimmung zwischen physischem Lieferumfang einschließlich Ladungsträger/Verpackung und sämtlichen Lieferdaten und Belegen sicherzustellen.



Allgemeine Versandvorschrift

Sämtliche Lieferpapiere (z. B. Frachtbrief, Lieferschein und evtl. Zolldokumente) sind vollständig und gemeinsam mit der Ware zu übergeben. Die Aufbewahrung bzw. der Transport der Dokumente hat gesondert vom Material zu erfolgen.

Ist ZF Frachtzahler, muss der von ZF vorgegebene Dienstleister namentlich auf den Lieferpapieren vermerkt sein.

Der Lieferant stellt sämtliche für die Zollabfertigung notwendigen Dokumente für die Aus- bzw. Einfuhr zur Verfügung, dies beinhaltet auch Präferenzursprungsdokumente sowie ggf. nationale Ursprungszeugnisse. Zusätzlich sind die landesspezifischen Dokumente und Sicherheitsregelungen zu berücksichtigen.

Dokumente	Europäische Union	Drittland incl. EFTA		
	Land	Land	Luft	See
Lieferschein	X	X	X	X
Frachtbrief (CMR)	X	X		
AWB (Air Way Bill)*			X	
B/L (Bill of Lading)*				X
Handelsrechnung/ Proformarechnung		X	X	X
EUR 1 / UZ Form A / Ursprungserklärung (UE) auf Rechnung		X	X	X
Lieferantenerklärung (LE)/Langzeitlieferanten- erklärung (LLE) ¹	X			
Ursprungszeugnisse	X	X	X	X
Packliste		X	X	X

Abbildung 1: Dokumente

5. Verladung

Sämtliche Ladungsträger sind logistisch optimiert an das Transportunternehmen zu übergeben. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Grundmaße des Ladungsträgers einzuhalten sind und die Sendungen stets stapelfähig sein sollten.

* wird durch Dienstleister erstellt

¹ Dokument hat der ZF vorzuliegen und ist nicht jeder Sendung beizufügen



6. Sonderfahrten

Sind Sonderfahrten nötig, stimmt der Lieferant die Organisation, sowie den auszuwählenden Transportmodus und den Dienstleister mit ZF ab. Die durch Sonderfahrten entstehenden Kosten trägt der Verursacher. Übernimmt ZF die Kosten, ist vorab eine dokumentierte Freigabe durch ZF erforderlich. Eine permanente Sendungsverfolgung bzw. Erreichbarkeit des Transportmittels muss gewährleistet sein.

Frachtbriefe für Sonderfahrten sind deutlich mit dem Vermerk „Sonderfahrt“ zu kennzeichnen.

7. Gefahrgut

Die für die verwendeten Verkehrsträger spezifischen Vorschriften für den Transport von Gefahrgut sind zwingend zu beachten. Gefahrguttransporte sind mit dem eingesetzten Dienstleister abzustimmen und gemäß den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln.



Teil 2: Frachtzahler ZF

Diese Regeln sind zusätzlich zu beachten, wenn ZF Frachtzahler ist.

1. Transportplanung

Es dürfen nur die von ZF vorgeschriebenen und für die zutreffende Relation benannten Dienstleister beauftragt werden (Anlage 3). Fremdrechnungen werden generell nicht akzeptiert und durch ZF abgelehnt. Die entstandenen Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.

Bei der Wahl des Transportmodus und des Dienstleisters ist der von ZF nachfolgend vorgegebene Auswahlprozess stets einzuhalten (grafische Darstellung siehe Abbildung 2, Abbildung 3 im Anhang).

In Abhängigkeit von Transportmodus, Gewicht und Volumen der Sendungen sind diese wie folgt abzuwickeln:

Kleingutsendungen ≤ 30 kg

- Kleingutsendungen (Pakete) bis zu einem Gewicht von 30 kg sind für nationale und internationale Sendungen über den eingesetzten KEP-Dienstleister (Kurier, Express und Paketdienste) abzuwickeln (siehe Anlage 2).

Landfracht:

- Sendungen über 30 kg, mit einer ausreichenden Standardlaufzeit, die nicht über eine vereinbarte Tour abgewickelt werden, sind über den zuständigen Gebietsspediteur abzuwickeln.
- Erfolgt die Belieferung im Rahmen einer Tour (z.B. Milkrun) sind die einzelvertraglichen Regelungen zu beachten.
- Ist die Standardlaufzeit nicht ausreichend, ist Rücksprache mit dem zuständigen ZF Empfangswerk zu nehmen, ggf. kann eine Sonderfracht genehmigt werden. Wird diese nicht genehmigt, erfolgt die Lieferung über den standardmäßig vorgesehenen Lieferprozess.

See- und Luftfracht:

- Die Abwicklung der Seefracht als Less Container Load (LCL) bzw. Full Container Load (FCL) ist im Einzelfall zu kalkulieren und hat nach der kosten- und laufzeitoptimalen Variante zu erfolgen. Diese ist im Einzelfall mit dem zuständigen ZF Ansprechpartner abzustimmen.
- Handelt es sich um eine laufzeitkritische Sendung, ist Rücksprache mit dem zuständigen ZF Ansprechpartner zu nehmen.
- Wird eine Luftfracht genehmigt, ist eine Sendung bis zu 2,5 Tonnen über den benannten ZF Luftfrachtdienstleister abzuwickeln. Ab einem Sendungsgewicht über 2,5 Tonnen erfolgt die Vorgabe des Dienstleisters für die jeweilige Sendung durch das zuständige ZF Empfangswerk.



- Luftfracht auf Rechnung ZF ist grundsätzlich nur nach Genehmigung durch ZF möglich. Luftfrachtrechnungen ohne vorherige Genehmigung werden abgelehnt.

2. Transportlaufzeiten

Die jeweils von ZF und den eingesetzten Dienstleistern vereinbarten Transportlaufzeiten sind bei der Sendungsplanung stets zu berücksichtigen (siehe Anlage 4). Für die interkontinentalen Verkehre sind die Laufzeiten im Einzelfall mit dem zuständigen ZF Empfangswerk und Dienstleister abzustimmen.

3. Avisierung

Sendungen sind rechtzeitig beim Dienstleister anzumelden. Sind die Liefertermine auf den Abrufen als Empfangstermine beim Kunden definiert, hat die Avisierung unter Berücksichtigung der jeweiligen Transportlaufzeit zu erfolgen. Abweichungen von den nachfolgenden Vorgaben können zu Laufzeitüberschreitungen und/oder Mehrkosten führen, die vom Lieferanten zu übernehmen sind.

- Kleingutsendungen
 - Für Sendungen ≤ 30 kg ist der jeweils gültige KEP-(Kurier, Express und Paketdienst)-Prozesses zu berücksichtigen (siehe Anlage 2).
- Landtransporte
 - Sendungen > 30 kg sind
 - innerhalb Deutschlands bis 16 Uhr,
 - für nicht-deutsche Versandorte bis 12 Uhr
- Seefracht:
 - LCL Sendungen sind bis 12 Uhr am Vortag der Abholung,
 - FCL sind rechtzeitig vor der Abholung und unter Berücksichtigung der Zeit für die Containerbereitstellung

bei der jeweiligen lokal zuständigen Niederlassung des benannten Dienstleisters anzumelden. Die Zeit für die Containerbereitstellung ist von lokalspezifischen Begebenheiten abhängig und individuell mit dem eingesetzten Dienstleister abzustimmen.

- Luftfracht:
 - Sendungen bis 2,5 t sind bis 12 Uhr am Vortag der Abholung beim eingesetzten Luftfrachtdienstleister bei der jeweiligen lokal zuständigen Niederlassung anzumelden.
 - Bei Sendungen ab 2,5 t hat die Abwicklung stets in Rücksprache mit dem zuständigen ZF Empfangswerk zu erfolgen.



Allgemeine Versandvorschrift

Der Lieferant ist mitverantwortlich, für die Aktualität der Dienstleisterkontaktdaten (aus Anlage 3) Sorge zu tragen.

Dem Lieferanten obliegt die ordnungsgemäße Ermittlung des Brutto- und Lademittelgewichts der Sendung. Es ist darauf zu achten, dass nur das tatsächlich zur Verladung bereitstehende Sendungsvolumen avisiert wird. Gewichtsabweichungen werden grundsätzlich nicht toleriert und mögliche Mehrkosten weiterbelastet.

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle sendungsrelevanten Daten dem Dienstleister vollständig vor dem Transport zur Verfügung gestellt werden. Die im Internet veröffentlichten Avisierungsformulare sind generell für alle Sendungen mit Dienstleistern der ZF zu nutzen, die derzeit nicht elektronisch avisiert werden.

Die Formulare sind in diesem Fall dem Dienstleister bevorzugt per E-Mail alternativ per Fax zu übermitteln.

Land:

<http://www.zf.com/media/media/de/document/corporate_2/company_4/purchasing_and_logistics/purchasing_program/shipping_requirements/land_avisierungstemplate.xls>

See:

<http://www.zf.com/media/media/de/document/corporate_2/company_4/purchasing_and_logistics/purchasing_program/shipping_requirements/see_avisierungstemplate.xls>

Luft:

<http://www.zf.com/media/media/de/document/corporate_2/company_4/purchasing_and_logistics/purchasing_program/shipping_requirements/luft_avisierungstemplate.xls>

4. Bereitstellung

Die Sendungen sind dem Dienstleister grundsätzlich Montag – Freitag in einer Kernzeit von 08:00 Uhr bis 18.00 Uhr bereitzustellen. Andere Zeitfenster, Abweichungen oder Sonderfälle sind mit dem Dienstleister schriftlich zu vereinbaren und die ZF ist hierüber zu informieren. Wird die Ware nicht rechtzeitig bereitgestellt bzw. die Kernzeit nicht eingehalten, sind Laufzeitüberschreitungen und/oder Mehrkosten möglich, die vom Lieferanten zu übernehmen sind.

Zum Zeitpunkt der Warenabholung beim Lieferanten muss auch eine Anlieferung von Leergut durch den Dienstleister möglich sein.

5. Beladung

Die Beladung (mit administrativer Abwicklung und evtl. Entladen des Leergutes) muss umgehend zum vereinbarten Zeitpunkt, höchstens jedoch innerhalb von einer Stunde erfolgen. Verspätete Abfertigungen sowie unangemessene Lade- und Wartezeiten führen zu Mehrkosten und sind vom Lieferanten zu übernehmen.



Allgemeine Versandvorschrift

Auf Verlangen des Dienstleisters ist der Lieferant dazu verpflichtet, Beginn und Ende der Fahrzeugbereitstellung auf dem Frachtbrief oder Laufzettel zu bestätigen.

6. Sonstiges

Jede Änderung des Versandwerkes ist dem zuständigen ZF Empfangswerk zu melden.

Es ist stets der tatsächliche Versandort auf den Dokumenten anzugeben. Neutrale Sendungen werden nicht akzeptiert.

Sendungen per Nachnahme werden generell nicht akzeptiert.



Teil 3: Abweichungen gegenüber Versandvorschriften

Bei Abweichungen gegenüber den Versandvorschriften belastet ZF für jeden schuldhaften Verstoß des Lieferanten gegen die vereinbarten Bedingungen die entstandenen Mehrkosten zzgl. den Prozesskosten zur Belastungserstellung weiter.

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich der Prozesskosten einen Stundensatz von 75 € für die Erstellung der Belastung. Mögliche Beispiele für Abweichungen sind:

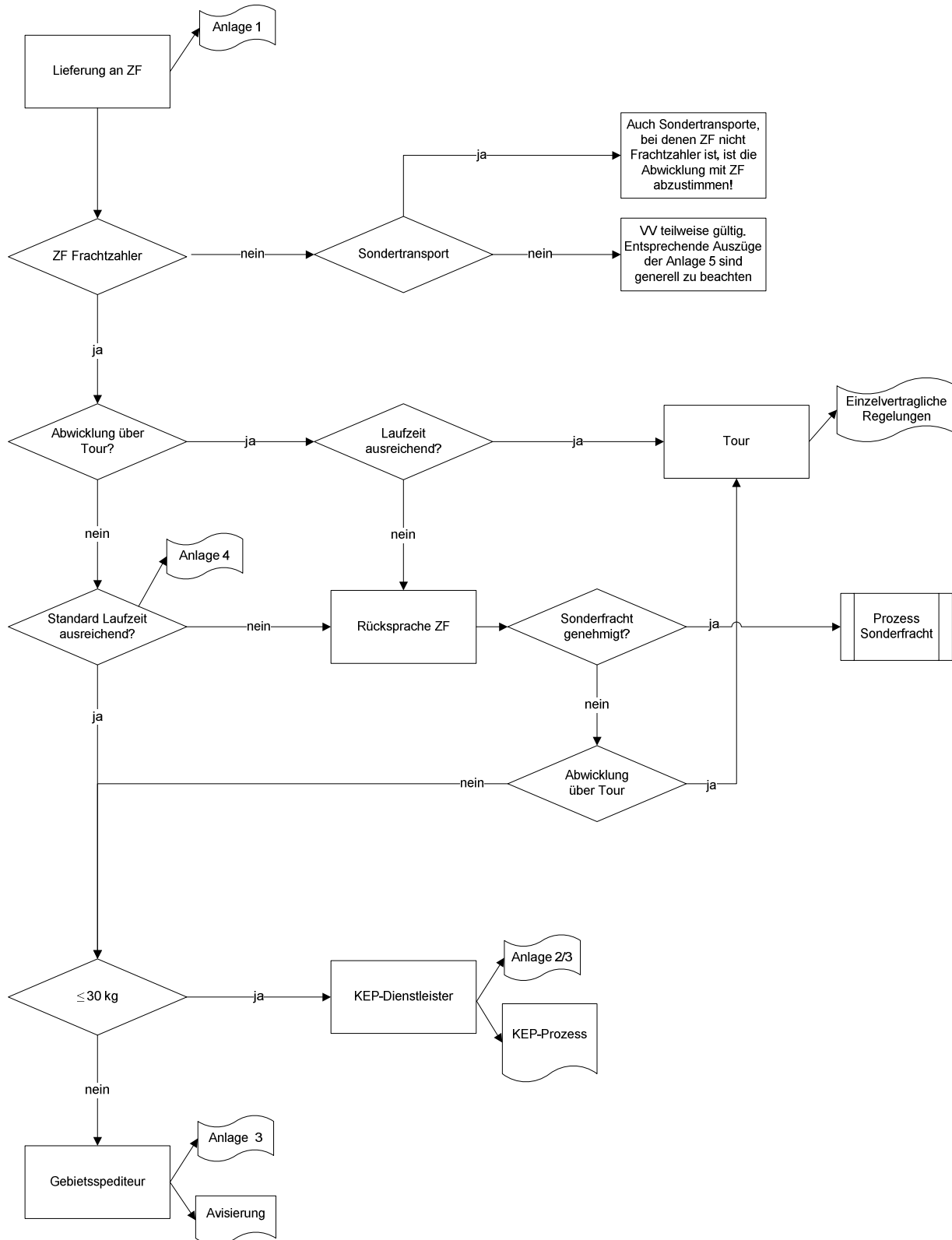
- Falsche Transportplanung (z. B. Auswahl des falschen Transportmodus, Dienstleister, Verkehrsträger)
- Nicht ordnungsgemäße Avisierung der Sendung (z. B. falsche Uhrzeit, Gewicht, Lademeter, Volumen)
- Keine termingerechte Bereitstellung der Ware
- Fehlende oder unzureichende Lieferpapiere (z. B. Lieferschein, Speditionsauftrag/Frachtbrief, Zollpapiere)

ZF behält sich ausdrücklich die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen vor.

ZF ist zur Verrechnung der Belastungen im Gutschriftverfahren berechtigt.

Anhang

Abbildung 2: Auswahlprozess Landfracht



Allgemeine Versandvorschrift

Abbildung 3: Auswahlprozess See- und Luftfracht

